

Artikel IX.

Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß des Baues oder Betriebes der Bahn gegen die Eisenbahnverwaltung etwa geltend gemacht werden, sollen von den Landesgerichten und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den Landesgesetzen beurteilt werden.

Artikel X.

Die Herzoglich Sächsische und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche Regierung verpflichten sich, von der Eisenbahnunternehmung und dem zu ihr gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, so lange die Bahn sich im Eigentum oder Betriebe der königlich Preussischen Regierung befindet.

Auf die Gemeindebesteuerung der Bahnstrecke, insbesondere auf die Berechnung des gemeindesteuerpflichtigen Reineinkommens und dessen Verteilung unter die beteiligten Gemeinden finden vom 1. Januar des auf die Betriebseröffnung folgenden Jahres an die Bestimmungen des Preussischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Preussische Gesetzsammlung S. 152) oder der künftighin etwa an dessen Stelle tretenden späteren Gesetze in der gleichen Weise Anwendung, als wenn die Bahn auf königlich Preussischem Gebiete läge.

Bei der Besteuerung durch die Gemeinden soll ausgeschlossen sein, daß diese höhere Steuerätze oder Steuerätze nach einem höheren Maßstabe anwenden oder endlich andere Steuern auferlegen, als sie von den übrigen Gemeindeabgabepflichtigen gefordert werden.

Die Zahlung erfolgt alljährlich bis zum 1. Juli für das vorangegangene Kalenderjahr.

Bei Feststellung des Verhältnisses, nach welchem die von der Bahn berührten außerpreussischen Gemeinden gemäß den Bestimmungen des § 47 Absatz 2 bezw. Absatz 1 unter b des Preussischen Kommunalsteuergesetzes an dem gemeindesteuerpflichtigen Einkommen der für Rechnung des Preussischen Staates verwalteten Eisenbahnen beteiligt werden, sollen nur diejenigen Ausgaben an Gehältern und Löhnen zugrunde gelegt werden, die aus dem Betriebe der Bahn erwachsen.

Eine Besteuerung der Bahn durch andere korporative Verbände werden die Herzoglich Sächsische und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche Regierung nicht zulassen.

Sofern dieser Vereinbarung zuwider Steuern erhoben werden sollten, haben die genannten Regierungen die hierfür geleisteten Ausgaben der königlich Preussischen Regierung zu erstatten.